



**Kantonale Gebäudeversicherung
Rechtsdienst**

Jur. Sekretär: lic.iur. Ch. Steinacher
Direktwahl: 044 308 22 92

Herr
Rolf Wasser
Herenholzweg 19
8906 Bonstetten

Zürich, 5. November 2009 CS/mk

Gebäude Nr. 709 Bonstetten, Herenholzweg 19
Anfrage vom 14. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Wasser

Auf Grund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass es der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) nicht zusteht, rechtskräftig zu bestimmen, wer Eigentümer am Pflanzenbecken auf Ihrem Wohnhaus ist. Diese sachenrechtliche Frage bestimmt sich nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) und ist letztlich durch das Grundbuchamt bzw. die zuständigen Gerichte zu bestimmen.


Im Rahmen der Schätzung des Gebäudes ist die GVZ natürlich, wie dies im Schreiben vom 18. März 2008 ausgeführt worden ist, gehalten die Abgrenzungsfragen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Sachenrechts vorzunehmen bzw. zu entscheiden. Das bedeutet aber nicht, dass damit verbindlich festgelegt wird, wem das Eigentum an einer Sache zusteht. Es wird damit lediglich bestimmt, ob und mit welchem Gebäude eine Sache bei der GVZ versichert ist. In der Praxis ist dies aber nützlich und wohl wichtiger, als die doch eher meist theoretische Frage nach der Eigentümerschaft.

Aus dem Schreiben der GVZ vom 18. März 2008 lässt sich deshalb nicht verbindlich herleiten, wem das Pflanzenbecken auf Ihrem Hausdach gehört.

Nach dem Gesagten, wollen wir die Eigentumsfrage auch gar nicht beantworten, hoffen aber Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Jur. Sekretär:


lic.iur. Ch. Steinacher